



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Soest, 11.04.2022

Tel. 02931/82-5121

Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Brenscheid
Az.: 33.8 – 28 94 5
DOMEA-Aktenzeichen: 33.03.29.03

Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.12.1994 sowie durch den 2. Änderungsbeschluss vom 01.07.2002, den 3. Änderungsbeschluss vom 04.02.2004, den 4. Änderungsbeschluss vom 11.05.2007 und den 6. Änderungsbeschluss vom 15.08.2008 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch die Änderungsbeschlüsse 2 bis 4 und 6 durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Breckerfeld

Gemarkung: Breckerfeld

Flur: 1
Flurstück: 267

Flur: 4
Flurstücke: 2375 u. 2620

Flur: 25
Flurstücke: 287, 398, 462, 463, 482, 483, 484, 595, 661, 678/113, 679, 679/113 u. 701

Gemarkung: Ennepetal

Flur: 52

Flurstücke: 87, 88, 89, 90, 124 u. 125

Flur 53

Flurstücke: 213, 214, 215, 218, 219, 221, 222, 223, 780, 781, 792, 793, 794, 795, 796, 798, 1076, 1077, 1078 u. 1079.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg – Flurbereinigungsbehörde – in Soest anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: www.bra.nrw.de/308370

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Für die Bekanntgabe der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte und die Berechnung der gesetzlichen Frist von drei Monaten zur Anmeldung solcher Rechte ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag



(Ralf Helle, LRVD)

